

Stand: 07. 2002

S A T Z U N G
DER GEMEINDE NUSSLOCH ÜBER DIE ERHEBUNG DER
WOCHENMARKTGEBÜHREN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. 5. 578, ber. S. 720, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991, GBl. S. 860) und der §§ 2 - 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Februar 1982 (GBl. 5. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986, GBl. S. 465) in Verbindung mit § 68 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat am 23. Juni 1993, zuletzt geändert am 10.07.2002, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Nußloch erhebt von jedem Marktbesucher, der im Marktbereich einen Platz in Anspruch nimmt, Marktgebühren.

§ 2

- (1) Die Marktgebühren werden nach Quadratmetern berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist das von der Gemeinde Nußloch festgestellte Maß zugrunde zu legen. Die Gebühren betragen pro qm und Markttag 0,60 Euro.
- (2) Auf dem Marktgelände aufgestellte Kraftfahrzeuge sind in diese Flächenberechnung einzubeziehen.
- (3) Bei gleichbleibender Benutzung des Marktes kann auf Antrag eine Monatspauschale festgesetzt werden. Die Monatspauschale beträgt das 4-fache der Marktgebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 3

- (1) Die Marktgebühren sind mindestens drei Tage vor dem Markttag an die Gemeinde Nußloch zu überweisen oder am Markttag an einen beauftragten Gemeindebediensteten zu entrichten. Die als Monatspauschale festgesetzten Marktgebühren sind jeweils vor Beginn des betreffenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig.

(2) Der Standplatz darf nur eingenommen werden, wenn der Marktbeschicker die entsprechenden Gebühren hierfür bezahlt hat.

§ 4

Wird von dem Benutzungsrecht nur teilweise oder kein Gebrauch gemacht, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren.

§ 5

Vorstehende Satzung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Nußloch, den 11. Juli 2002

gez. R ü h l
Bürgermeister